

GERHARD B. WINKLER

Friedrich Spee von Langenfeld (1591–1635)

Ein Leben im Kampf gegen den Hexenwahn

Im Jahr 1991 erinnert sich die Gesellschaft Jesu nicht nur ihres vor 500 Jahren geborenen Ordensgründers Ignatius von Loyola, sondern auch ihres 100 Jahre danach zur Welt gekommenen bedeutenden Vorkämpfers gegen den Hexenwahn, des Beichtvaters, Dichters und Professors Friedrich Spee. Der Verfasser des Gedenkartikels ist Ordinarius für Kirchengeschichte an der Universität Salzburg. (Redaktion)

Als der protestantische Rechtsgelehrte und aufklärerische Reformier Christian Thomasius (1655–1728) das anonym gedruckte Büchlein *Cautio Criminalis*,¹ d. h. über die „Vorsicht“, die man bei Hexenprozessen walten lassen müsse, in die Hand bekam, meinte er zunächst, die Schrift müsse von einem fortschrittlichen Lutheraner stammen:² so scharfsinnig, klug, menschlich und mitfühlend analysierte ihr unbekannter Verfasser den Hexenwahn in der Zeit des Dreißigjährigen Krieges und prangerte damit die vor allem im damaligen Deutschland massenhaft begangenen Justizverbrechen an meist völlig unschuldigen Frauen (und auch Männern) an. Es war eine beschämend kleine Zahl von katholischen und evangelischen Theologen, Pfarrern, Ärzten und Juristen, die von etwa 1500–1650 die durch die staatliche Halsgerichtsordnung von 1532 noch verschärfte Verfolgungspraxis als abergläubische Verirrung

durchschauten. Daraus erhellt, daß der rheinische Jesuit eine geradezu singuläre Gestalt war. Von allen frühen Gegnern des Hexenwahns ist er auch der am besten bekannte. Die Gründe dafür sind vielfältig. Sie sind nicht zuletzt auch im Zauber seiner Person zu finden. Dieser besteht vor allem auch darin, daß dieser Zeuge für die Würde der unschuldig Verurteilten und dieser Kämpfer gegen Wahn, Aberglauben und Unmenschlichkeit eigentlich nichts oberflächlich Heroisches an sich hat, sondern eher ganz modern und christlich wie ein Verlierer lebte und starb.

I. Zeugnis des Lebens

Friedrich Spee wurde am 25. Februar 1591 in Kaiserswerth bei Düsseldorf geboren, wo sich heute noch ein Schloß der späteren Grafen von Spee befindet. Sein Vater wirkte als Amtmann in kurkölnischen Diensten. Es regierten damals die Wittelsbacher Herzöge Ernst und Ferdinand als Kurfürsten und Erzbischöfe, die von ihren Familien ausersehen waren, den katholischen Status der norddeutschen Bistümer (Köln, Münster, Paderborn) zu halten und protestantisches Terrain nach Möglichkeit wiederzugewinnen. Diese Fürsten sollten dann in der Klage Spees eine wichtige Rolle spielen. Den Fürsten warf er vor, daß sie mit der „Kriminalordnung“ zu sorglos umgingen und sich zu wenig um die Rechtspraxis kümmerten.³

¹ Friedrich Spee, *Cautio Criminalis* (1631), Repr. Frankfurt/M. 1971. (= CC). Deutschsprachige Ausgabe, hrsg. Joachim-Friedrich Ritter, Darmstadt 1967.

² Christian Thomasius, Über die Hexenprozesse, hrsg. Rolf Lieberwirth, Weimar 1967 (Thomasiana Bd. 5), 40–43 (§ 4).

³ CC (dub VI). S. 11ff: An bene faciant principes Germaniae. cum in crimine sazarum acriter procedunt.

Der junge Edelmann besuchte das Dreisprachenkolleg in Köln, wo er die Grundlagen für sein späteres „Singen und Sagen“ als einer der größten Barocklyriker der deutschen Zunge erhielt. Als 19-jähriger trat er, nach dem Studium der Rechtswissenschaften und gegen den Willen der Eltern, in die Gesellschaft Jesu ein, die damals in den wichtigsten katholischen Residenzstädten Mittel- und Norddeutschlands ihre Residenzen und Kollegien eingerichtet hatte. In Trier, Worms, Speyer, Würzburg, Köln und Paderborn lernte der junge Beichtvater, Erzieher und Seelsorger die Not der Gefangenen und Gefolterten aus eigener Anschauung kennen, bis er schließlich (1623–1626) als Philosophie- und dann als Moralprofessor und Domprediger in Paderborn bestellt wurde.

In seinen früheren Briefen hatte er seine Oberen beschworen, ihn nach Indien in die Mission zu schicken. Ihm war nicht beschieden, ein Franz Xaver zu werden. Seine Mission lag auf einem anderen Gebiet.

Erzbischof Ferdinand von Köln beauftragte ihn mit der Volksmission im Westfälischen. In der Grafschaft Peine bei Hildesheim gelang es ihm, 26 Dörfer wieder dem katholischen Glauben zurückzuführen. Bei dieser Tätigkeit wurde 1629 ein Anschlag auf ihn ausgeführt. Schwer verletzt und nur notdürftig versorgt, stieg er unter Assistenz des evangelischen Pfarrers auf die Kanzel. Er muß auf die Protestanten mehr durch seine Liebenswürdigkeit und seinen Geist als durch Gewaltandrohung gewirkt haben.

Aus seinen Briefen an adelige Damen wird seine Fähigkeit zur echten Glaubensüber-

zeugung deutlich.⁴ Übrigens arbeitete Spee viel in der religiösen Unterweisung von Frauen. Nach neueren Forschungen ist sein *Güldenes Tugendbuch* 1627/28 aus spirituellen Vorträgen entstanden, die ursprünglich vor religiösen Frauengemeinschaften zur heiligen Ursula in Köln gehalten wurden.⁵ Diese Schrift, die aus einer Sammlung von Liedern, Betrachtungen und Gebeten besteht, wurde von Romantikern geschätzt und steht bei Germanisten hoch in Ehren. Darin versuchte er, in der Tradition der Exerzitien des heiligen Ignatius, das geistliche Leben in Glaube, Hoffnung und Liebe zu begründen.

Als er mit seiner schweren Verletzung wochenlang zwischen Tod und Leben darniederlag, schrieb er die *Trutznachtigall*,⁶ eine Sammlung geistlicher Lieder, die ihn für die Literaturgeschichte unsterblich machte. Seit Anfang der zwanziger Jahre hatte er geistliche Lieder verfaßt, die bis heute zum Bestandteil unserer Liederbücher gehören: „Unüberwindlich starker Held, St. Michael“, „O Heiland, reiße die Himmel auf“, „Zu Bethlehem geboren“ u. a.; insgesamt finden sich 28 davon im heutigen „Gotteslob“.

Das deutsche Lied, zu Beginn der Reformation von den Katholiken als „neugläubig“ gefürchtet und verfemt, wurde für Spee auch ein seelsorgliches Mittel, Zugang zu den Herzen der Menschen zu finden.

Mittlerweile hatte jedoch die Hexenverfolgung Formen und ein Ausmaß angenommen, das jeden sensiblen und denkenden Menschen hätte beunruhigen müssen. Dem schöpferischen und wohl auch prophetisch begabten Spee wurde allmählich eine Ahnung zur Gewißheit,

⁴ Klemens Honselmann, Nachrichten über den Aufenthalt P. Friedrichs von Spee in Paderborn, in: Westf. Zeitschrift 109 (1959) 363–368.

⁵ Friedrich Spee, *Güldenes Tugendbuch*, hrsg. Anton Arens, Einsiedeln, Freiburg 1991. Einleitung: 20ff. Kritische Ausgabe: Hrsg. Theo G. M. van Oorschot, München 1968.

⁶ Friedrich Spee, *Trutznachtigall*, hrsg. Gustave Otto Arlt, Repr. Halle/Saale 1967.

die nach Veröffentlichung drängte. Abergläubische und von Kriegs- und Seuchenangst gepeinigte Bauern hatten nach Hexenrichtern gerufen und nach Menschenopfern verlangt.⁷ Die Fürsten kümmerten sich wenig um die Greuel. Die Juristen und Amtsleute waren mit Blindheit geschlagen, die Büttel grausam und habgierig, die Theologen fanatisch und dumm, die Beichtväter herzlos. Das waren die Beobachtungen Spees. In Köln waren in diesen Jahren sogar Jesuiten in Hexenprozesse der Stadtprominenz verwickelt. Schon als Novize hatte Spee in Trier erlebt, wie daselbst ein stadtbekannter Jurist, Bürgermeister und Universitätsrektor als Hexer verbrannt worden war.⁸ Später sollte er schreiben, daß er bei keiner der Frauen, die er als Beichtvater zum Scheiterhaufen begleiten mußte, von deren Schuld überzeugt gewesen sei.⁹ Während er insgeheim an seiner Kampfschrift über die Hexenprozesse schrieb, wurde er als Moralprofessor in Paderborn abberufen. Seine kritischen Ansichten hatte er sicher auch vor dem Auditorium nicht verhehlt. Er wurde nach Köln versetzt. Da kam sein Buch *Cautio criminalis* anonym in einem ursprünglich lutherischen Verlag in Rintelen heraus. Wahrscheinlich hatte einer der Leser, denen Spee sein Manuskript anvertraut hatte, ohne direkten Auftrag dieses drucken lassen. Das war 1631. Eines der „männlichsten Bücher“ der Zeit, wie es später Leibniz¹⁰ nannte, erregte einen Skandal. Noch deckte der Ordensgeneral den P. Spee. Da erschien 1632 eine zweite, mit verschärfenden Zusätzen versehene Auflage. Nun riet der General dem zuständigen Provinzial Godwin Nickel, Spee zum

Austritt aus dem Orden zu bewegen. Da kam aber ein Schwedeneinfall dem bedrängten Bekenner zu Hilfe. In Köln ging die Kriegsangst um. So konnte Godwin Nickel ohne viel Aufsehen seinen Mitbruder nach Trier abschieben, wo er sogar noch als Professor der Heiligen Schrift arbeiten durfte. Bei der Pflege kranker französischer Soldaten steckte er sich mit der Seuche an und starb 44jährig. Wegen der Ansteckungsgefahr mußte er in aller Eile begraben werden. Erst 1980 entdeckte man sein Grab wieder in der Jesuitenkirche von Trier.

II. Die Empirie des Christen

Ähnlich ansprechend wie sein Leben ist auch Spees Werk. Seine Qualität läßt sich schon daraus ablesen, daß es auch heute noch unmittelbar betroffen macht wie wenige Werke der Weltliteratur. Wer die *Cautio Criminalis* einmal zur Hand genommen hat, legt sie nicht mehr so schnell zur Seite. Spee machte sein Buch zum Instrument gegen einen globalen Aberglauben, von dem sich, wie schon gesagt, damals nur ganz wenige freihalten konnten. Gleichzeitig entwickelte er aber in seinem beredten Plädoyer für die Menschlichkeit ein denkerisches Instrumentar, um dem Aberglauben zu Leibe zu rücken.

Wenn wir nach der neuen Sehweise Spees fragen, die für Thomasius und Leibniz vorbildlich werden sollte, so können wir das Problem nicht durch Angabe eines neuen denkerischen Ansatzes in jeder Hinsicht verständlich machen. Ein Fluidum von Wahnwitz, Rechtsunsicherheit und Terror wird ja nicht durch einen intellektuellen Kniff zerstört.¹¹ Wir dürfen in

⁷ CC (dub. XVI), S. 77ff.

⁸ Emmy Rosenfeld, Friedrich Spee von Langenfeld. Eine Stimme in der Wüste, Berlin 1958, 276.

⁹ CC (dub. I), S. 1f.

¹⁰ Vgl. Anton Arens, Tugendbuch, aaO, 19.

¹¹ Ich folge hier teilweise wörtlich einem schwer zugänglichen Aufsatz: Gerhard B. Winkler, Die *Cautio criminalis* des Friedrich Spee. in: Stiftszsmn. Wilhering 12. 62 (1972) 3–23. hier: 9ff.

einer Koppelung vom Empirie¹² und Vernunft und in ihrer entwaffnenden Handhabung durch Spee einen entscheidenden Punkt seiner Argumentationsweise und seiner Wirkung sehen.

Für ihn bestand demnach dieser Schlüssel zur Wirklichkeit zunächst in dem, was er „Erfahrungswissen“¹³ nannte. Danach interessierten ihn zuerst einmal weder Theorien noch Redensarten, sondern die konkreten leidenden Menschen, die er in den Kerkern erlebte. Wenn die Ergebnisse dieser seiner „Erfahrung“ einen Induktionsschluß zuließen, gäbe es nach ihm überhaupt keine Hexen.¹⁴ Denn „in den Kerkern“ hatte er noch keine angetroffen. Methodisch beschränkt er sich auf dieses Wissen. Dieses würde aber schon reichen, wenigstens heilsamen Zweifel an dem Hexenspuk zu wecken.

Hier stellt sich die Frage, die schon Christian Thomasius¹⁵ bei Spee sehr interessiert hatte und die Pamela Reilly vor einiger Zeit stellte,¹⁶ die sie allerdings nach Abwägung der Gründe negativ beantwortete: Ob nämlich Spee selbst mit dem ganzen Hexenwahn schon gebrochen hatte.

Diese Frage wird sich nicht völlig eindeutig beantworten lassen. Denn Spee ging es in seiner Schrift zunächst, wie schon erwähnt, um eine praktische Reform des Prozeßwesens und um die praktische Hilfe für die gequälten Opfer. Diesem Ziel ordnete er seine gesamte Argumentation und auch die theoretischen Fragen unter. In der Argumentation selbst ging er nach Schul- und Rhetorenbrauch ohne Skrupel auf die Denkvorstellungen seiner Leser ein, ja er war sogar bereit, wenn er unschuldigen Angeklagten helfen konnte, mit dialektischer Raffinesse und Schlagfertigkeit den Spieß umzudrehen und scholastisch zu beweisen, daß die ganze Richterbrut besessen sei, nicht aber deren Opfer.¹⁷

In „Dubium VIII“¹⁸ forderte er vom Fürsten die Kenntnisnahme der Vorgänge aus Erfahrung unter schwerer Sünde. Die Obrigkeit müsse sich durch Anschauung informieren, wie man die Gefangenen behandelt und was eine Folterung bedeute. Spee forderte dazu eine generelle Sprachreinigung für den Juristenjargon. Ein Fürst, der die „notitia experimentalis“ nicht pflegte, d. h. über kein Erfahrungs-

¹² P. K. Feyerabend, Wie wird man ein braver Empirist? Ein Aufruf zur Toleranz in der Erkenntnistheorie, in: Erkenntnisprobleme der Naturwissenschaften. Texte zur Einführung in die Philosophie der Wissenschaft, Hrsg. L. Krüger, Köln, Berlin 1970, 302–355, hier: 302, Anm. 1 und Anm. 2 beginnt kritische Bemerkungen über einen naiven Empirismus mit dem Hinweis, daß sich etwa auch die Verfasser des Hexenhammers auf eine „Erfahrung“ berufen hätten. — Ich verdanke den Hinweis Herrn Prof. Dr. Kurt Flasch, Bochum.

¹³ CC (dub. VIII), S. 37 und S. 39: notitia experimentalis.

¹⁴ CC (dub. I), S. 1f. Diese Einleitung ist voller Skepsis („maleficos aliquos esse“), Ironie (irgendwelche „Zauberer“ müsse es schon geben — so beantwortet er die Frage, ob es „Hexen“ gebe —, denn das lese man bei Remigius, Delrio und Bodin, die er sonst von Herzen verachtet und bekämpft), Problembewußtsein („curiosius“) und diplomatischer Vorsicht („non temere suspicari“, „nec id sine temeritate . . . negari posse“). So kann man daraus nicht einfach schließen, daß Spee den Hexenglauben als solchen überhaupt nicht verworfen habe, A. Brück, in: RGG, Bd. 3, Sp. 309.

¹⁵ Christian Thomasius, Hexenprozesse, aaO, § 4, 40, 41 sagt dem Verfasser der Cautio criminalis, den er noch nicht kennt, Klugheit nach, da er seine Ansichten dissimuliert habe, um nicht vorschnell „für einen Atheisten“ gehalten zu werden und sich dadurch der Wirksamkeit seines Traktats zu berauben.

¹⁶ P. Reilly, Friedrich von Spee's Belief in Witchcraft: Some Deductions from the „Cautio Criminalis“, in: The Modern Language Review 54 (1959) 51–55, hier: 52: „the first Dubium is a plain statement of Spee's views“. Ebd. 54 gibt sie jedoch zu, daß Spee unter den Frauen, die er in den Kerkern vorfand, keine der Hexerei zieh, daß er demnach wohl zwischen einer theoretischen Möglichkeit („bare possibility“) und den faktischen Erfahrungsdaten zu unterscheiden weiß.

¹⁷ CC (dub. XI), S. 48.

¹⁸ CC (dub. VIII). S. 15–23.

wissen verfügte, lernte nie, was sich hinter dem fachlichen Kauderwelsch tatsächlich verberge. Die Anschauung würde dem Fürsten zeigen, daß die „phrases“¹⁹ der Prozeßordnung, wie Spee sie nannte, mit der Wirklichkeit gar nichts zu tun hätten. So laute eine beliebte Phrase, wenn ein Gefangener als Folge der Peinigungen im Kerker starb, der Teufel habe ihm das Genick umgedreht. Man brauche jedoch bei einiger Erfahrung kein Arzt zu sein, meinte Spee, um feststellen zu können, ob die Halswirbel gebrochen seien oder nicht.²⁰ Die Juristen gebrauchten solche Redensarten, weil sie verbergen mußten, daß das Urteil für einen Schauprozeß schon von vornherein festläge.

Spee rechnete auch mit den beutehungrigen und dem blutgierigen Pöbel ab, besonders aber auch mit den sublimen Theologen und Prälaten. Sie schwebten in ihren musealen Denkgebilden und ständischen Vorurteilen und kämen so schuldbarer Weise nicht zur eigentlichen Sachkenntnis, die man nur in den Kerkern lernen könne. Von den Geistlichen machte er auch die unerleuchteten frommen Geister²¹ verantwortlich, die aus falscher Obrigkeitgläubigkeit, mehr durch Eifer als durch Wissenschaft,²² zur Verfolgung anstachelten. Er nahm bei seiner Argumentation gern einen bewährten Autor, wie seinen Innsbrucker Mitbruder Adam Tanner, zu Hilfe, um die Sicherheit der Gegner zu erschüttern und sie mit ihrem eigenen Autoritätendenken zu schlagen. Aber vor der einfachen Anschauung wür-

den Autoritäten im Erkenntnisprozeß zweitrangig.²³ Denn die Anschauung brächte *neue* Gründe und Gesichtspunkte bei, die die jeweils zitierten Autoren nicht berücksichtigen konnten. Nur wenn diese in der Lage wären, die Ergebnisse der neuen Erkenntnisquelle in ihre Argumentation einzuarbeiten, könne man ihnen folgen.

Empirie allein reiche jedoch zur Argumentation noch nicht aus. Denn auch die Folterknechte mit ihren Nadel- und Wasserproben beriefen sich auf „Erfahrungen“.²⁴ Auch der Pöbel in seiner täglichen Hexenangst habe seine „Erfahrungen“, ebenso wie sich die Verfasser des Hexenhammers²⁵ auf spezifische „Erfahrungen“ in Deutschland beriefen.

III. Christlicher Hausverstand und die Toleranz der Christen

Das „Hinabsteigen in den Kerker“ forderte Spee vor allem von den höheren Ständen;²⁶ Erfahrung brauche aber ein kritisches Regulativ. Das war für Spee die „rechte Vernunft“²⁷. Die ganze *Cautio* war nichts als ein werbender Appell an die Vernunft der Verantwortlichen. Sie brauchten nur ihrem Hausverstand (dem *sensus communis* der Aufklärer) zu folgen, dann müßte jedermann die Widersinnigkeit der Hexenprozesse einsehen.²⁸ Kein menschliches Gesetz und kein präsumierter Übelstand sei so stringent, daß nicht die „menschliche Vernunft“ und das darin zum Ausdruck kommende „Naturgesetz“²⁹ den Vorrang hätte. Von diesem

¹⁹ CC (dub. XVIII), S. 99.

²⁰ CC (dub. XLI), S. 291ff.

²¹ CC (dub. XV), S. 67.

²² CC (dub. XV), S. 66.

²³ CC (dub. VIII), S. 22. *Auctoritas sola non multum probabilem, et tutam sententiam aliquam reddit.*

²⁴ CC (dub. XLIII), S. 293ff.

²⁵ Vgl. P. K. *Feyerabend*, Wie wird man ein braver Empirist?, aaO, 302, Anm. 2.

²⁶ CC (dub. XV), S. 66: „qui speculationibus suis et musaeolo contenti altissima quiete gaudent.“

²⁷ CC (dub. XLII), S. 291ff.

²⁸ Vgl. ebd. u. a.

²⁹ CC (dub. XVII), S. 86f.: „Naturalis iuris . . .“. CC (dub. V), S. 9: „lex naturalis“.

Naturgesetz, das, wie gesagt, durch „den Spruch der Vernunft“³⁰ auf uns komme, gäbe es keine Ausnahme. Das galt für Spee zunächst wieder konkret für das Recht der Angeklagten auf eine faire und ungehinderte Verteidigung vor Gericht. Er appellierte demnach an die Vernunft als die letzte Instanz dort, wo die Gesellschaft durch einen abergläubischen Wahn in einen Zustand der Rechtsunsicherheit und damit auch seiner Ansicht nach an den Rand der Selbstauflösung geraten sei. Vor diesem Tribunal der Vernunft werde nicht nur verlogener Fachjargon entlarvt, sondern auch ein naiver Mißbrauch der Bibel. Wenn die Prozeßideologen Psalmverse wie „Hoffen sollen auf Dich, die Deinen Namen kennen; denn Du verläßt nicht, die Dich suchen Herr“ (Ps 9,11) als Beweis anführten, Gott werde schon nicht zulassen, daß bei diesen Prozessen ein Unschuldiger sterbe, so nahm er sich die Mühe, Schritt für Schritt zu zeigen, wie lächerlich und gemein eine Schriftauslegung dieser Art sei.³¹ Ebenso kritisiert er den ideologischen Mißbrauch der bekannten Obrigkeitsstelle Röm 13,1–6. Ähnlich akzeptierte er wegen der Gefahr des Justizmordes nicht mehr die Anwendung von Ex 22,17, man dürfe Zauberinnen nicht am Leben lassen.³² Wenn wir sagten, daß es für Spee gegen den *common sense* seiner Vernunft und Erfahrung keine Appellationsinstanz mehr gab, so bedeutet das nicht, daß nicht auch das Schriftargument eine Rolle im Ganzen seiner rhetorischen Beweisführung spielte. So führte er über ein halbes

Dutzend Kapitel hinweg³³ sehr bewußt eine zyklisch immer wiederkehrende Auslegung der Parabel vom Unkraut unter dem Weizen (Mt 13, 24–31), um zu zeigen, daß Duldung, Toleranz und Sorge vor der möglichen Bestrafung Unschuldiger auf Christus zurückgingen und seinem Geist entsprächen.³⁴

Für das heutige rechtsstaatliche Empfinden erscheint es selbstverständlich, daß man in einem Strafprozeß lieber riskiert, daß ein Schuldiger durch die Maschen des Gesetzes geht, als daß Unschuldige leichtfertig verurteilt werden. Spee mußte dagegen Bibelstellen und „Christus“³⁵ bemühen, der die gute Saat so sehr respektierte, daß er, um sie nicht zu schädigen, befahl, lieber das Unkraut wachsen zu lassen. Aus der Erfahrung wußte Spee, daß Unschuldige tatsächlich in großer Zahl (nach seiner konkreten Erfahrung waren es ausnahmslos Unschuldige) verurteilt wurden: Daher widerspreche es dem Evangelium, Hexenprozesse überhaupt zu führen.

Bei dieser Argumentation, bei der es dem Verfasser im Interesse der Menschlichkeit (und des Evangeliums) um die Änderung von Rechtsstrukturen ging, war er sich sofort des Einwandes seiner Leser gewiß: Was ist dann mit den Ketzern? Gilt nicht dann für sie der gleiche Grundsatz der Toleranz? Spee verklausulierte seine Antwort in gewohnter Weise: Das sei kein gültiger Einwand gegen die Revision der Hexenprozesse. Denn was Häresie sei, wisse man zur Genüge aus den Dekreten der Konzilien. Bestünde aber dann noch

³⁰ CC (dub. XVII), S. 87. „rectae rationis dictamen“.

³¹ CC (dub. X), S. 40. Es wäre interessant zu wissen, ob es dem Kritiker des 17. Jh. bewußt war, daß es sich in dieser törichten Argumentation um Vorstellungen handelt, die von der atavistischen Rechtsgepflogenheit des Ordals stammen. Die Folter als Mittel der Wahrheitsfindung sollte das als abergläubisch und barbarisch empfundene Gottesurteil ersetzen. (1234 Dekretalen Gregor IX.) H. Nottarp, „Gottesurteil“, in: RGG, Bd. 2, Sp. 1807f.

³² CC (dub. VI), S. 11 und S. 12.

³³ CC (dub. XII bis XVI), S. 55–78. Besonders: CC (dub. XIII), S. 57ff.

³⁴ CC (dub. XIV), S. 63: „... summis legislatoris...“, ebd., S. 64: „in Evangelio Christi reperio“.

³⁵ CC (dub. XIV), S. 3: „Iezifer noster Christus sancivit. non evellenda esse zizania...“.

ein Zweifel, ob man tatsächlich Häresie vor sich habe oder nicht, dann müsse man auch in diesem Fall nach dem Zeugnis des Augustinus und des Thomas, um den Weizen zu schonen, die evangeliengemäße Toleranz üben.³⁶ Dieser Passus müßte in einer Geschichte des Toleranzgedankens beachtet werden.

Für Friedrich Spee widersprach der Geist der offenen Augen und wachen Sinne, des klugen Zusehens und emsigen Erfahrungssammeln, des kritischen Urteils und des berechtigten Zweifels, des klaren Wissens und der wägenden Vernunft keineswegs dem eigentlichen Sinn des Evangeliums. Ja er fand fast nahtlos und unproblematisch den Bogen vom alten römischen Rechtsideal der „Billigkeit“ (*aequitas naturalis*), das er immer wieder von den Richtern und den Gesetzen forderte,³⁷ zum milden Sinn der Botschaft Christi. Die eben geschilderte Weise einer neuen Sicht in Empirie und Ratio legitimierte Spee zu seiner Kritik am staatlichen wie am kirchlichen Bereich. Er übte sie wiederum in einer für ihn charakteristischen Weise.

IV. Kadavergehorsam und konstruktive Kritik

So finden wir in der *Cautio* eine grundsätzliche Bejahung, ja einen genuinen Respekt für den Fürsten. Das gilt auch dann, wenn man verschiedene Äußerungen als gezielte *captatio benevolentiae* und ein kluges Appellieren an die Großmut und die Ehre der hochadeligen Herren auffaßt:

Fürsten seien für gewöhnlich auch gütig und von Herzen aller Milde und christlichen Nächstenliebe

zugetan. Sie könnten sich daher vor dem Elend der Gefangenen nicht verschließen . . . Nur subalterne Offiziale könnten hart und unmenschlich sein, Fürsten könnten das nicht . . . Was die Gefangenen am meisten bedrücke, sei die Tatsache, daß sie den Anblick des Fürsten missen müßten.³⁸

Mit dieser im grundsätzlichen bejahenden Haltung konnte er es sich leisten, die Trägheit und den Leichtsinn der Fürsten, ihre Verantwortungslosigkeit, mit der sie aus der Distanz mit Menschenleben spielten, ihre mangelnde Humanität und Gerechtigkeit und letztlich ihren Unfehlbarkeitsdünkel anzukreiden.³⁹ „Wenn so viele tüchtige und exzellente Fürsten mit Feuer und Schwert gegen die Hexen voringen, könne Gott einen so schwerwiegenden Irrtum wie Justizmorde so grausigen Ausmaßes nicht zulassen“, lautete eine verbreitete Meinung.⁴⁰ Spee, der Jesuit, rechnete mit dem Kadavergehorsam der Untersuchungsrichter ab. Wenn ihnen ein berechtigter Zweifel an ihrer Vorgangsweise käme, wüßten sie nur festzustellen: Sie hätten einen weisen Fürsten, der werde sein Gewissen schon befragen: Er möge zusehen; ihnen obliege es zu gehorchen.⁴¹ Spee warnte die Fürsten vor einer sehr angenehmen Gattung von Beamten, die Gehorsam vorschützten, um sich unpopuläre Gewissensnot zu ersparen. Auf Speichellecker, die nicht willens seien, ihr eigenes Gewissen zu gebrauchen, sei auch sonst kein Verlaß. Sie seien auch der eigentlichen Treue nicht fähig.⁴²

Bei Spee spielte (wie noch kaum gesehen wurde) das vaterländische Motiv eine wichtige Rolle. Er schäme sich eines Vaterlandes, in dem solch ein Wahnwitz geduldet würde.⁴³ Deutschland werde durch

³⁶ CC (dub. XIII), S. 58 und S. 59.

³⁷ CC (dub. IX), S. 36, (dub. XVI), S. 74, S. 82 u. a.

³⁸ CC (dub. IX), S. 26.

³⁹ CC (dub. IX), S. 24–39: „An Principes sat liberent conscientiam si parum ipsi solliciti, carum omnem in Officiales suos rejiciant?“

⁴⁰ CC (dub. IX), S. 30.

⁴¹ CC (dub. IX), S. 32: „Habemus conscientissimum Principem, ipse viderit, meum est parere.“

⁴² CC (dub. XVI), S. 77f.

⁴³ CC (dub. II), S. 3–6, hier: 6: „me nomine Germanorum pudet.“

die Hexenprozesse bei seinen Nachbarn zum Gespött. Andere Länder wie Italien und Spanien seien in diesem Punkt viel kritischer.⁴⁴ Der Verfasser hielt diese letzte Beobachtung einfach fest, ohne auf die unterschiedlichen Voraussetzungen religions- und kulturgeschichtlicher Art bei den romanischen Ländern einzugehen.⁴⁵ Es war ihm genug, einfach auch an den patriotischen Ehrgeiz der Fürsten zu appellieren.

Wenn Spee im Zusammenhang mit den Hexenprozessen kirchliche Kreise kritisierte, so war es zunächst kennzeichnend, daß er nicht die offiziellen kirchlichen Dokumente angriff. Es ist auffällig, daß er sogar den Hexenhammer nur ganz beiläufig erwähnte.⁴⁶ Er kritisierte jedoch durchgehend Autoren wie den Jesuiten Martin Antonio Delrio (1551–1608)⁴⁷ oder den Jesuitenschüler Petrus Binsfeld (ca. 1550–1598).⁴⁸ Beide machte er lächerlich und stellte die gefährliche Widersinnigkeit ihrer Schriften dar. Im übrigen prangerte er die Taktlosigkeit der Hexenbeichtväter an, die zur physischen Folter noch die geistige hinzufügten.⁴⁹

Dabei scheute er sich nicht, gemeinste Motive wie die Gier nach Kopfgeldern und vor allem den religiösen Fanatismus anzukreiden. Diese Priester sollten mehr Wissen als Eifer zeigen.⁵⁰ Nicht jeder „impetus“ bedeute schon Tugend.⁵¹ Die Ordensoberen machte er verantwortlich, daß sie fanatische, unerleuchtete und abergläubische Priester für diese heikle Aufgabe abordneten.⁵² Er bedauerte das Versagen der kirchlichen Stellen auch deshalb, weil er paradoxerweise im religiösen „Eifer“ das Ende der eigentlichen Frömmigkeit kommen sah: „So schlittern wir hinein in den Atheismus.“⁵³ Keiner wage es mehr, einen Rosenkranz zu beten oder täglich zur Messe zu gehen. Denn seine Frömmigkeit könne ihn verdächtig machen. Die Spitzel der Hexengerichte fänden sich in den Kirchen ein, nicht aber, um zu beten, sondern um verdächtige Opfer aufzuspüren.

Spees Kirchenkritik hat den gleichen unmittelbaren Charakter wie seine sonstigen kritischen Äußerungen: Es waren seine persönlichen Erlebnisse, auf die er reagierte. Für ihn bestand die konkrete

⁴⁴ CC (dub. XV), S. 71.

⁴⁵ Spee ging den Gründen nicht nach, warum die Hexenprozesse weithin eine Angelegenheit jener Völker waren, die auf keltische und germanische Religionsvorstellungen zurückzuschauen hatten. In den italienisch-sprechenden Teilen Italiens fehlte von seiten der Bevölkerung die volksreligiöse Resonanz für Hexenprozesse, wie sie im Norden in protestantischen wie in katholischen Gebieten üblich waren. Spee hatte auch erkannt, daß es vielfach auch die abergläubische Angst der bauerlichen Bevölkerung war, die sich von Hexenrichtern Hilfe versprach. CC (dub. XVI), S. 77f. Vgl. J. Janssen, Geschichte d. deutschen Volkes, aaO, 497ff.

⁴⁶ CC (dub. XVIII), S. 93.

⁴⁷ Von spanischen Eltern 1551 in Antwerpen geboren, polyglott, hochgebildet, gelangte er durch seine „Disquisitiones magicæ“, Löwen 1599, zu trauriger Berühmtheit. B. Duhr, Die Stellung der Jesuiten, aaO, 39ff. CC (dub. III), S. 7 u. a.

⁴⁸ Zögling des Germanicums (1570–1576), Weihbischof (1580) und Generalvikar von Trier, persönlich angeblich „fromm und gelehrt“ (B. Duhr, Die Stellung der Jesuiten, aaO, 29), trug durch seinen 1589 in Trier erschienenen Hexentraktat zur Verschärfung der Hexenfrage bei. CC (dub. X), S. 39ff u. a.

⁴⁹ CC (dub. XXX), S. 188ff.

⁵⁰ CC (dub. I), S. 2: „... zelo scientiam . . .“ CC (dub. VII), S. 33: „Sie hielten gemeinsame Freßgelage vom Blute der Armen.“

⁵¹ CC (dub. I), S. 2: „Non omnis impetus a virtute est, nam et quidem a natura solum.“

⁵² CC (dub. XXX), S. 207.

⁵³ CC (dub. VIII), S. 18, „... ad impietatem et atheismum viam facimus“. Diese Argumentation mit dem „Atheismus“ ist insofern kennzeichnend, als Thomasius bekanntlich vom Verfasser der Cautio 1701 schreibt, er habe den Hexenglauben deshalb nicht offen von sich gewiesen, weil er nicht wollte, daß man ihn des „Atheismus“ ziehe: C. Thomasius, Über die Hexenprozesse, aaO, 40 und 41. D. h. also, Spee dreht von vornherein den Spieß um, indem er die Hexenräuber als Wegbereiter des „Atheismus“ hinstellt.

Kirche aus seinen Ordensbrüdern in Köln und Paderborn. Sein Kampf richtete sich auch wiederum konkret gegen Einrichtungen, die dringend der Änderung bedurften. Immer hatte er den konkreten leidenden Menschen vor sich, für den er argumentierte, litt und kämpfte. Seine Sensibilität für Mißstände, Verdummung und Aberglauben, für Gemeinheit, Entartung und Lüge war gerade deshalb so groß, weil er aus einer frommen Weltbejahung heraus die Gesellschaft, ihre Menschen und ihre Ordnung grundsätzlich annahm.

Schluß

Abschließend stellt sich die Frage, was Spee durch Leben und Werk zu bewirken vermochte. Oberflächlich gesehen war der Ertrag seines Zeugnisses gering. Seine Bücher zirkulierten zwar in Ratsstuben, Studierzimmern und an Fürstenhöfen. Aber noch Jahrzehnte nach seinem Tod und dem stillen Begräbnis brannten die Hexenfeuer, wütete der Wahn. Erst nach

dem Dreißigjährigen Krieg und gegen Ende des 17. Jh. dämmerte es katholischen Fürsten wie evangelischen Philosophen und Rechtsgelehrten, daß am Strafvollzug im allgemeinen und an den Hexenprozessen im besonderen etwas nicht stimmen könne. In dieser Zeit lasen ein Philipp von Schönborn, Fürstbischof von Würzburg, der Philosoph Leibniz und der Rechtsreformer Christian Thomasius mit Staunen die Schriften des bis dahin fast unbekannten Jesuiten. Sie fühlten sich durch sie in ihren eigenen aufgeklärten Bestrebungen bestärkt. Hundert Jahre nach Spee wurden nur mehr vereinzelt Menschen wegen vermeintlicher Hexerei verbrannt. Spee konnte durch sein Lebenswerk weder den Hexenwahn überwinden noch die Hexenverfolgung verhindern. Was von ihm bleibt, ist sein mutiges Zeugnis, sein klarer Verstand und seine christliche Liebe zu den Ärmsten. Dieses Zeugnis wird die Jahrhunderte überdauern wie seine Lieder.

BERNHARD VON CLAIRVAUX

Ein Mann prägt seine Zeit

Ein Lebensbild von Jean Leclercq



Verlag Neue Stadt

Ein Mann prägt seine Zeit

Jean Leclercq

Bernhard von Clairvaux

„Der Verfasser, Luxemburger Benediktiner, Herausgeber der kritischen Ausgabe der Werke des hl. Bernhard, ist derzeit wohl der beste Kenner der Gedankenwelt des großen Zisterziensersabtes, nach dem ein Zeitalter benannt wurde. Der Verfasser konzipiert sein Buch im wesentlichen in zwei Teilen, einem biographischen, der Bernhard im bewegten Kontext der Geschichte seines Zeitalters darstellt, und einem, der den Leser mit den wichtigsten Themen seiner Schriften vertraut macht . . . Das Buch ist auf jeden Fall anregend, dazu lehrreich und gescheit. Es ist einer breiten Leserschaft zu empfehlen.“

(Die Zeit im Buch)

200 Seiten, gebunden, DM 28,—/öS 219.—.

VERLAG NEUE STADT MÜNCHEN